



Die Wiederbelebung.



Am 15. Juli 1870 war König Wilhelm aus dem Bade Ems nach Berlin zurückgekehrt. Die enthusiastische Begeisterung, welche die Bevölkerung der neuen wie der alten Preussischen Provinzen ihm entgegenbrachte, gab Kunde von der tiefen Enttäuschung, welche das ganze Deutsche Volk bei der

Nachricht von dem eben so ungerechtfertigten als unverantwortlichen Vorgehen Frankreichs gegen Preußen in der Frage der Spanischen Thron-Candidatur eines Prinzen von Hohenzollern erfüllte. Das war wieder das Jahr 1813 in seiner ganzen Macht und Gewalt! Das Volk stand auf, der Sturm sollte wieder losbrechen! Die anscheinend kühler, selbstsüchtiger gewordene Zeit flammte in derselben Begeisterung auf, wie zur Zeit, als der König — ein Jüngling — den schwergeprüften Vater nach Breslau begleitete.

Es folgten Tage der tiefsten Erregung, der angestrengtesten Thätigkeit für den Herrscher, auf den jetzt ganz Deutschland hoffend, vertrauend und in Siegeszuversicht sah, während er selbst noch nicht wußte, ob er allein dem drohenden Sturme zu stehen oder mit allen Deutschen Fürsten vereint den schweren Kampf durchzuführen haben werde.

Am 19. Juli, dem vom ganzen Preussischen Volk in Ehren gehaltenen Sterbetage seiner unvergeßlichen Mutter Louise, wohnte der König dem Gottesdienste im Dom bei, eröffnete darauf in Person den Reichstag des Norddeutschen Bundes und begab sich dann aus dem Weißen Saale des

Schlosses unmittelbar nach Charlottenburg in das seinen königlichen Eltern errichtete Mausoleum, wo er einige Zeit ganz allein an deren Sarkophagen verweilte. Nach der Rückkehr von dort traf die Kriegs-Erklärung Frankreichs in Berlin ein und fand eine Conferenz mit den Generalen statt, welcher auch der Bundes-Kanzler, Graf Bismarck, beiwohnte.

Von diesem 19. Juli ist aber der Erlaß des Königs an das Staats-Ministerium datirt, ⁽¹³⁹⁾ welcher die Absicht ausspricht, Angesichts der ernstesten Lage des Vaterlandes und in dankbarer Erinnerung an die Heldenthaten unserer Vorfahren in den großen Jahren der Befreiungskriege das Eiserne Kreuz in seiner ganzen Bedeutung wieder aufleben zu lassen. In dem darauf folgenden Entwurfe werden alle wesentlichen Bestimmungen des Statuts vom 10. März 1813 beibehalten und dann das Staats-Ministerium beauftragt, unverzüglich den Entwurf zu einer Urkunde für diese neue Stiftung vorzulegen.

Während das Staats-Ministerium darüber in Berathung trat, fand der König in dem überwältigenden Andrang der Geschäfte erst am 22. Abends Zeit, mit dem Chef der Abtheilung für persönliche Angelegenheiten der Armee (Militär-Cabinet), General-Adjutanten v. Tresckow, über die Anfertigung der Insignien zu sprechen, und übergab demselben einen Zettel, auf welchem er eigenhändig ein Kreuz gezeichnet hatte, welches im obersten Arme eine Königskrone, in der Mitte ein W und unten die Jahreszahl 1870 zeigte. Ueber der Zeichnung stehen die Worte:

„Die Zeichnung zum Avers des neuen Eisernen Kreuzes denke ich mir so“, und unter derselben:

„Schnell eine Probe vorzulegen.“

Der General v. Tresckow übersandte die Handschrift des Königs gleich nach Beendigung des Vortrages dem stellvertretenden Geheimen Cabinets-Rath, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Wehrmann, welcher seinerseits den Befehl des Königs ebenfalls noch am Abend des 22. dem Geheimen Hofrath bei der General-Ordens-Commission Peisker übersandte, der mit gewohntem Eifer sofort die Zeichnung zweier Modelle besorgte, von denen das eine ganz nach der Skizze des Königs, das zweite aber mit drei Eichenblättern in der Mitte versehen war, so daß das W unter der Königskrone noch in dem oberen Kreuzes-Arm zu stehen kam.



Beide wurden schon am 24. zugleich mit zwei Proben für das Ordensband vorgelegt. Die eine dieser Bandproben war aus den Beständen des 1813 mit dem Kreuze verliehenen, etwas breiteren Bandes, die zweite dasjenige Band, welches seit Verleihung der dritten und vierten Klasse des Rothen Adler-, Kronen- und Hohenzollern-Ordens für Auszeichnung im Kriege gegeben wurde. Die Entscheidung erfolgte schon am Tage darauf durch den Geheimen Rath Wehrmann: Seine Majestät habe das Kreuz ohne Eichenlaub genehmigt und das schmalere Band befohlen.

Unterdessen hatte aber auch das Staats-Ministerium rasch die Redaction des Statutes beendet und seinen Entwurf Sr. Majestät dem Könige unterbreitet. Es war darin außer dem Pluralis majestaticus statt des Singular nichts geändert, dagegen der sechste Punkt des königlichen Erlasses weggelassen, welcher von dem Vorbehalt einer Bestimmung spricht, in wie weit die bis jetzt bestehenden Kriegs-Orden und Militär-Ehrenzeichen auch während des bevorstehenden Krieges zur Verleihung kommen sollten. Diesen Vorbehalt scheint somit das Staats-Ministerium dem Könige zum Wegfall empfohlen zu haben.

Von großer Wichtigkeit ist dagegen der Zusatz im 5. Paragraph, nach welchem eine verfassungsmäßige Regelung der Ehrenzulage für das Eisene Kreuz erster und zweiter Klasse in Aussicht gestellt wird.

Zurückdatirt wurde dieses Statut auf den 19. Juli, ⁽¹⁴⁰⁾ in dieser Form im 32. Stück der Gesetzsammlung unter Nr. 7691 publicirt und am 25. Juli der General-Ordens-Commission mitgetheilt.

Am 30. Juli, also am Tage vor der Abreise des Königs zur Armee, überreichte der Präses der General-Ordens-Commission, General-Adjutant v. Bonin, ein fertiges Eisernes Kreuz, und am Tage der Abreise selbst schrieb der König auf das Begleitschreiben des Generals v. Bonin: „Einverstanden“, so daß nun an den Director der Eisengießerei, Berggrath Schmidt, der Auftrag ergehen konnte, den Guß der Kreuze nach diesem genehmigten Modell beginnen zu lassen. Am 11. August meldete Director Schmidt, daß die mit der Silberfassung beauftragten Juweliere sich die Eisernen Kreuze aus der königlichen Eisengießerei abholen lassen könnten.

Die Industrie stand 1870 in Berlin auf einem anderen Standpunkt, als im Jahre 1813. Rasch griff Alles in einander, und so konnte bald eine Anzahl Eiserner Kreuze in das große Haupt-Quartier gesandt werden.

Die erste Verleihung fand schon in Mainz an Se. Königliche Hoheit den Kronprinzen, Höchst-Commandirenden der III. Armee, für die Siege von Weissenburg und Reichshofen statt. Das Statut macht keinen Unterschied in der Staats-Angehörigkeit, und so konnten auch die braven königlich Bairischen Truppen gleich im Beginn des Feldzuges eben so mit der verdienten Auszeichnung bedacht werden, wie die Preussischen. Mit der Entgegennahme der Vorschläge, der Registrirung und Aushändigung der Eisernen Kreuze wurde das Militär-Cabinet betraut, welches diese immense Aufgabe neben seinen laufenden Geschäften zu lösen hatte. Bis zur Beendigung des Krieges standen weit über eine Million deutscher Soldaten unter den Waffen, wenn auch nicht alle unmittelbar vor dem Feinde. Die Zahl der für 1870 bis 1871 verliehenen Denkmünzen giebt den besten Anhalt für einen Vergleich dessen, was 1813, 14 und 15 in 3 Jahren, mit dem, was 1870—71 in 9 Monaten geschehen mußte, um den Intentionen des Königs und den Auszeichnungen zu genügen, an denen diese wunderbare Campagne gegen Frankreich so überreich war. Gleich die Riesenschlachten der ersten 4 Wochen, von Weissenburg bis Sedan, ergaben eine so große Zahl von anerkennenden und empfehlenden Vorschlägen und Berichten, gleichzeitig war aber auch die Vorbewegung des großen königlichen Haupt-Quartiers eine so rapide, daß es kaum möglich war, die Aufgabe, welche den Beamten des Militär-Cabinet's daraus erwuchs, zu bewältigen.

Bei der außerordentlichen und aufopfernden Thätigkeit, welche, wie in den Kriegen 1864 und 1866, der Johanniter-Orden und die freiwillige Krankenpflege entwickelten, kam es bald zur Frage, ob nicht auf das Eiserner Kreuz derselbe Grundsatz angewendet werden solle, den des Königs Majestät seit dem 18. Oktober 1864 dadurch ausgesprochen, daß die für verdienstliche Handlungen auf dem Gebiete der Verwundeten- und Krankenpflege im Felde an Johanniter-Ritter verliehenen verschiedenen Klassen des Kronen-Ordens mit einem kleinen Johanniter-Kreuz am Ringe geschmückt worden sind, um dadurch anzudeuten, daß die Dekorirung in Folge verdienstlicher Thätigkeit als Johanniter erfolgt sei. Es wurde daher vorgeschlagen, das Johanniter-Kreuz für gleiche Verdienstlichkeit auch auf dem Eisernen Kreuze anzubringen, und drei verschiedene Modelle dazu angefertigt, welche Ende September im Hauptquartier Schloß Ferrières eintrafen. Von diesen drei Modellen fand dasjenige, welches ein kleines Johanniter-Kreuz in Emaille auf



schwarzem Schilde in der Größe des Ringes darstellte, vor der Hand Beifall; von weiterer Ausführung dieser Idee wurde aber abgestanden, theils um dem Eisernen Kreuze seine einfache Würde zu bewahren, theils weil die Unterscheidung für verschiedenartiges Verdienst durch das schwarze und durch das weiße Band bereits vorhanden war.

Es konnte nicht fehlen, daß auch jetzt wiederholt, und rasch aufeinander folgend, die Frage an die General-Ordens-Commission gerichtet wurde, was mit den Kreuzen Gefallener und Verstorbener geschehen solle, da darüber das Statut keine Bestimmung enthält. Die erste Anfrage dieser Art ging vom Commando des 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) Nr. 24 ein, dessen Secunde-Lieutenant v. Reichenbach II. in Folge seiner Verwundung in der Schlacht von Bionville im Lazareth daselbst gestorben war. Das Eiserne Kreuz desselben wurde vom Regiment an die General-Ordens-Commission zurückgesendet, und diese fragte nun unterm 10. Oktober bei dem General-Lieutenant und General-Adjutanten v. Treskow an, ob die Allerhöchste Ordre vom 19. Februar 1859 auch für das wiederbelebte Eiserne Kreuz maßgebend sein solle. In dieser Ordre, ⁽¹³⁴⁾ welche nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, hatte der Prinz-Regent bestimmt, daß in geeigneten Fällen dem Antrage der Hinterbliebenen auf Belassung des Eisernen Kreuzes ihrer verstorbenen Angehörigen entsprochen werden könne.

Diese Anfrage rief am 17. Oktober im Haupt-Quartier Versailles die Ordre an den Bundeskanzler ⁽¹⁴¹⁾ hervor, nach welcher die Bestimmung der Ordre vom 19. Februar 1859 auch auf die im Feldzug 1870 verliehenen Eisernen Kreuze angewendet werden soll. Danach sind also alle erledigten Eisernen Kreuze an die General-Ordens-Commission zurückzuliefern, diese aber ist ermächtigt, in geeigneten Fällen dem Antrage der Hinterbliebenen auf Belassung des Ehrenzeichens zu entsprechen. Sie gelangte vom Präsidium des Staats-Ministeriums am 9. November an die General-Ordens-Commission und circulirte bei den Mitgliedern derselben.

Anfangs Februar 1871 erschien in fast allen Berliner Zeitungen gleichlautend die folgende Nachricht:

„Ueber die künftige Aufbewahrung des Eisernen Kreuzes für den Feldzug 1870 — 71 ist bestimmt worden, daß nach dem Ableben eines Inhabers die Dekoration unter Beifügung eines vollständigen Nationalen den Geistlichen



des betreffenden Kirchspieles Seitens des Truppentheils übersandt werden soll, wogegen das über die Verleihung mit der betreffenden Auszeichnung ausgefertigte Besitz-Zeugniß den Hinterbliebenen des verstorbenen Inhabers auszuhändigen, bezüglich zu belassen ist."

Da der General-Ordens-Commission von einer solchen Bestimmung nichts bekannt geworden war, der ganze Ton der Zeitungs-Nachricht aber einerseits eine offizielle Quelle annehmen, andererseits aber eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit befürchten ließ, so wandte sich die General-Ordens-Commission an verschiedene Zeitungen, um zu erfahren, woher dieselbe stamme. Zuerst hatte sie die „Post“ gebracht, die anderen Zeitungen sie nur dieser entnommen. Die „Post“ und diejenigen Personen, welche ihr diese Nachricht hatten zugehen lassen, verweigerten indessen nähere Auskunft über die ursprüngliche Quelle und Begründung der Nachricht, so daß nun in Nr. 48 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 25. Februar 1871 die folgende amtliche Berichtigung veröffentlicht wurde.

„Die zuerst von der Zeitung die „Post“ und dann von anderen hiesigen Blättern verbreitete Nachricht über die künftige Aufbewahrung der Eisernen Kreuze verstorbener Inhaber ist — nach eingezogener Erkundigung an maßgebender Stelle — nicht begründet.“

Bis zum Juli 1871 waren bereits 9 Großkreuze, 1230 Kreuze erster und 40,200 zweiter Klasse am schwarzen Bande mit weißen Streifen, sowie 3050 dergleichen am weißen Bande mit schwarzen Streifen, zusammen also 44,489 Kreuze von der General-Ordens-Commission an das Militär-Cabinet abgeliefert und von diesem nach den Befehlen Sr. Majestät des Königs ausgegeben worden. Es war somit Zeit, auch an die Ausfertigung der Patente und Besitz-Zeugnisse zu denken, für welche das Material bis dahin ausschließlich bei dem Militär-Cabinet gesammelt und der General-Ordens-Commission noch nicht mitgetheilt worden war. Für diese Dokumente kam nun in Betracht, daß zunächst Grundsätze festzustellen waren, nach denen verfahren werden sollte. Bei den für 1813, 14, 15 ausgefertigten Patenten für Offiziere und im Offizier-Rang stehende Militär-Beamte waren, wie in anderen Ordens-Patenten, weder die Veranlassung für die Auszeichnung, noch der Ort, wo dieselbe erfolgte, angegeben worden, sondern die Ausfertigung nur nach dem Datum der königlichen Verleihungs-Ordre erfolgt.



Diese Patente wurden von dem König Friedrich Wilhelm III. Allerhöchst eigenhändig vollzogen. Dasselbe geschah bei den Patenten für die Kreuze am weißen Bande mit schwarzen Streifen, welche fast sämtlich nur an Personen in höheren Lebensstellungen verliehen wurden.

Dann fragte es sich, ob in den Patenten ausgedrückt werden sollte, daß der Orden vom König von Preußen oder vom deutschen Kaiser und König von Preußen verliehen worden ist. Bei den seit Annahme des Titels „deutscher Kaiser“ verliehenen Preussischen Orden war nämlich die bisherige Formel nicht geändert worden.

Da der General-Ordens-Commission noch unbekannt war, wie viele der 44,489 verliehenen Eisernen Kreuze für 1870—71 an Offiziere oder im Offizier-Ränge stehende Beamte verausgabt worden waren, so schätzte sie nach dem Verhältniß von 1813, 14, 15 die Zahl der vom Kaiser und König zu unterschreibenden Patente auf annähernd 10,000. Von den alten Eisernen Kreuzen hatten nämlich die erste Klasse 637 und die zweite Klasse 10,015 Personen erhalten, davon 568 Offiziere, 67 Unteroffiziere und Gemeine und 2 Civilisten die erste und 3218 Offiziere, 5928 Unteroffiziere und Gemeine, so wie 869 Civilisten die zweite Klasse. Es waren also damals noch nicht vier Tausend Patente vom König selbst vollzogen worden, während es sich bei den wiederbelebten Eisernen Kreuzen nach demselben Grundsatz um die dreifache Zahl handeln würde.

Weiter mußte es festgestellt werden, ob solche Militärs, welche, ohne Offizier zu sein, vor dem Feinde Offizierdienst gethan, mit Patenten begnadigt werden oder nur Besitz-Zeugnisse erhalten sollten, da die Ausfertigung für alle Militärs vom Feldwebel abwärts der General-Ordens-Commission, mit der Vollziehung durch den Präses derselben, zufallen würde.

Die Besitz-Zeugnisse für das Kreuz von 1813, 14, 15 enthalten⁽⁵¹⁾ die Angabe des Ortes, wo die Auszeichnung erfolgt ist, und am Schlusse den im Namen des Königs an die betreffende Behörde gerichteten Befehl, die Inhaber des Eisernen Kreuzes bei Anstellungen vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn dieselben den Invalidenschein erhalten haben. Sollte diese Form auch für das Kreuz von 1870 beibehalten werden, so würde mit Bezug auf den Paragraph 4 des Reglements vom 20. Juni 1867 „über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militär-Personen des Heeres und der Marine“ jetzt zu sehen sein: „wenn dieselben den Civil-Versorgungsschein oder den Civil-

Anstellungsschein erhalten haben“, damit die Grenze des dadurch hervorgerufenen Anspruchs festgestellt werde.

Alle diese Fragen wurden durch die Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in einer Ordre vom 1. August 1871 aus dem Bade Ems⁽¹⁴²⁾ erledigt, nach welcher bestimmt wird:

1. daß die Verleihung des Eisernen Kreuzes von Seiner Majestät als König von Preußen geschehen und demgemäß die Formel gestaltet werden soll;
2. daß der Kaiser und König sämtliche Patente für Offiziere und für im Offizier-Rang stehende Militär-Beamte, sowie für diejenigen Personen in höheren Lebensstellungen, welche das Kreuz am weißen Bande mit schwarzen Streifen erhalten haben, Allerhöchst selbst vollziehen wolle und die Patente von der General-Ordens-Commission in der bisher üblichen Form aufgesetzt werden sollen;
3. daß alle übrigen mit dem Eisernen Kreuze begnadigten Personen, also auch diejenigen Militärs, welche, ohne eine Offizier-Charge zu bekleiden, vor dem Feinde Offizierdienst gethan haben, Besiß-Zeugnisse nach der früheren Form nur mit der Aenderung, welche sich auf den Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungsschein bezieht, erhalten sollen;
4. daß sowohl in den Patenten als in den Besiß-Zeugnissen der Ort der Auszeichnung nicht angegeben werden soll, sondern nur für „Auszeichnung im Feldzuge von 1870—71“ anzuführen ist.

Der Vergleich zwischen der Zahl der Verleihungen des Eisernen Kreuzes in den Feldzügen von 1813, 14, 15 mit derjenigen für den Feldzug von 1870—71 wird durch die Zusammenstellung der für beide Kriege verliehenen Kriegs-Denkmünzen erleichtert.

Für den Befreiungskrieg erhielten rotunde: 340,000 Combattanten und 36,000 Nicht-Combattanten, zusammen also 376,000 Personen, die Kriegs-Denkmünze.

Nach dem Kriege von 1870—71 rotunde: 1,068,500 Combattanten die Medaille aus dem Metall erobelter Geschütze, 340,000 die Medaille von Stahl am Combattantenbande und 50,500 Nicht-Combattanten die Medaille von Stahl am Nicht-Combattantenbande, zusammen also 1,459,000.



Eiserne Kreuze wurden für den Befreiungskrieg, da die später durch Vererbung erhaltenen jedenfalls mitgerechnet werden müssen, überhaupt 16,131 ausgegeben; für den Feldzug von 1870—71 waren dagegen bis zum Juli 1871 44,489 Eiserne Kreuze verliehen und keine Vererbung ausgesprochen.

Danach sind die Zahlen von 340,000 (1813—15) und 1,068,500 (1870—71) der für Felddienst vertheilten Kriegs-Denkmünzen mit 16,131 (1813—15) und 44,489 (1870—71) Eisernen Kreuzen zu vergleichen, woraus sich das folgende Resultat ergibt:

Es standen 1870—71 über drei Mal so viele Soldaten gegen Frankreich im Felde wie 1813—15. Nach diesem Verhältnisse hätten 1870—71 über 50,000 Eiserne Kreuze ausgegeben werden müssen, wenn wiederum, wie damals, auf etwa zwanzig Mann ein Kreuz kommen sollte.

Nun sind vom Juli 1871 bis zum März 1872 zwar nur wenige Verleihungen geschehen, im März dieses Jahres aber hat Se. Majestät der König in Folge nachträglicher Ermittlungen noch einige Tausend Kreuze zweiter und erster Klasse vertheilt; und mit Einschluß dieser dürfte nun das Verhältniß einer dreifachen absoluten, also relativ gleichen Anzahl des wiederbelebten gegen das alte Eiserne Kreuz ziemlich genau erreicht sein.

Aber auch die Wiedererneuerung der so bedeutungsvollen Verleihung des Eisernen Kreuzes in die Fahnen- und Standarten-Spitzen der Armee sollte nicht ausbleiben. Die königliche Ordre vom 3. Juni 1814 aus Paris fand ihre Vervollständigung am 16. Juni 1871, dem Tage des Einzuges der siegreichen Truppen in Berlin, und zwar in derselben Allerhöchsten Ordre, welche die an diesem Tage eingetretenen Gnadenbeweise zur öffentlichen Kenntniß brachte.

Der Eingang derselben sagt:

„In dankbarer Anerkennung der rühmlichen und bisher unübertroffenen Leistungen Meiner Truppen in dem beendeten Feldzuge verleihe Ich denselben folgende Auszeichnungen an ihren Fahnen und Standarten: 1) Denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen resp. Standarten im Feuer gewesen sind und das Eiserne Kreuz bereits führen, Fahnenbänder in der

Farbe des Bandes des Eisernen Kreuzes mit dem Kreuze darin. 2) Denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen resp. Standarten im Feuer gewesen sind und das Eisene Kreuz noch nicht führen, das Kreuz in der Fahnen- resp. Standarten-Spitze. 3) Denjenigen Truppentheilen, welche mit ihren Fahnen resp. Standarten, ohne daß diese im Feuer gewesen sind, vor dem 2. März er. die Französische Grenze überschritten haben, das Band der von Mir für den Feldzug 1870—71 gestifteten Denkmünze für Combattanten.

Berlin, 16. Juni 1871.

gez. Wilhelm."

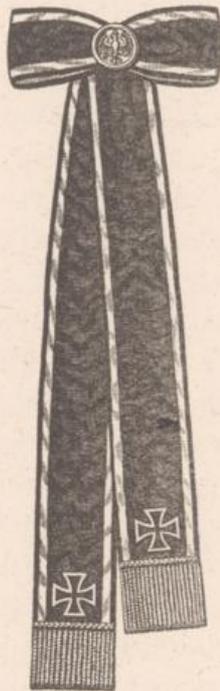
Schon vorher, und zwar unterm 30. Mai, war durch das Militär-Kabinet ein genaues Verzeichniß aller derjenigen Fahnen und Standarten eingefordert worden, welche das Eisene Kreuz für 1813, 14, 15 bereits führen, und erließ nun der Kriegs-Minister, Graf v. Roon, durch das Armeeverordnungsblatt Nr. 13. vom 24. Juni 1871, die Aufforderung an sämtliche General-Commandos des Garde- I. bis XI., XIV. und XV. Armeecorps, Verzeichnisse nach den in der Königlichen Ordre aufgestellten Kategorien anfertigen zu lassen und sobald als möglich einzureichen.

In den Verzeichnissen der beiden ersten Kategorien sollten die betreffenden Gefechte, in dem dritten das Datum der Grenz-Ueberschreitung genau angegeben werden und, um eine vollständige Uebersicht zu ermöglichen, auch noch Verzeichnisse derjenigen Truppentheile angefertigt und eingereicht werden, welche, ohne überhaupt eine Fahne oder Standarte zu führen, noch vor dem 2. März 1871 in Frankreich eingerückt waren, sowie derjenigen, welche entweder den Deutschen Boden gar nicht verlassen oder erst nach dem 2. März die Französische Grenze überschritten hatten.

Während diese Verzeichnisse zusammengestellt wurden, geschah auch die Anfertigung der neuen Schleifen für die in der ersten Kategorie genannten Truppentheile. Sie sind aus demselben Stoffe und in derselben Form und Farbe wie die Säkularschleifen, also schwarze Seide und Silber, führen aber weder Inschrift, noch Wappen, noch Namenszug, sondern nur das Eisene Kreuz dicht über den Frangen, und zwar in der Größe des Großkreuzes. Der silberne Knopf, welcher die Schleife zusammenhält, zeigt auf der Vorderseite den heraldischen Preussischen Adler und auf der Rückseite das Eisene Kreuz für 1870.



140



Da in der Königlichen Ordre vom 16. Juni nicht ausgesprochen war, daß auch die Nicht-Preussischen Truppentheile das Kreuz in die Fahnen Spitze erhalten sollten, so bewarben sich die Fürsten der Deutschen Contigente, welche mit den Preussischen Armee-Corps gefochten, darum, und schon im Juli 1871 kam der Mecklenburg-Schwerin'sche Hauptmann im Militär-Departement, v. Stein, nach Berlin, um Erkundigungen einzuziehen, wie es mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Fahnen und Standarten gehalten werden würde, wobei noch besonders in Betracht kam, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog als Landesherr den Fahnen und Standarten seiner Truppen bereits das Mecklenburgische Militär-Verdienst-Kreuz in die Spitze verliehen hatte, welches in seiner Form und Größe mit dem Eisernen Kreuze correspondirt.

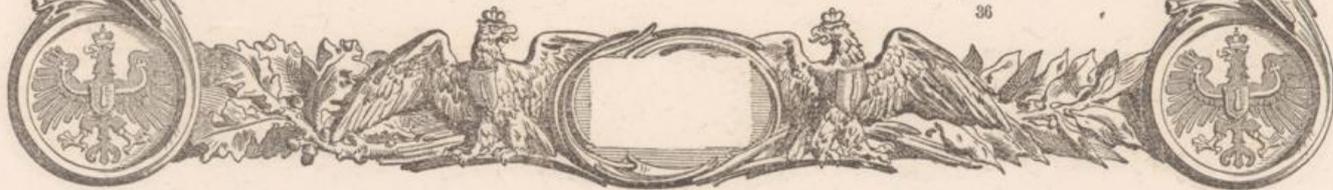
Mit Ende des Jahres 1871 waren die geforderten Verzeichnisse von sämtlichen Truppentheilen eingelaufen und im Kriegs-Ministerium leicht übersichtlich zusammengestellt worden, so daß sie Anfangs Januar 1872 Sr. Majestät dem Kaiser und Könige unterbreitet werden konnten. Da die Artillerie-Regimenter und Pionier-Bataillone ihre Fahnen nicht mit ins Feld genommen, diese also auch nicht im Feuer gestanden hatten, so waren



sie nicht mit in das Verzeichniß aufgenommen worden. Es erfolgte aber in Anerkennung der hervorragenden Dienste, welche Artillerie und Pioniere in dem beendeten Kriege geleistet hatten, der Befehl, auch diese Waffengattungen mit in das Verzeichniß aufzunehmen.

War nun auch bei entfalteten Fahnen leicht zu erkennen, welcher Truppentheil das neue Fahnenband, oder das Kreuz in die Fahnen Spitze, oder endlich die Banderole vom Bande der Kriegs-Denk Münze erhalten, so fragte sich doch, wie diese Unterscheidung möglich sein werde, wenn das Feld- und Ehrenzeichen, wie es doch gewöhnlich geschieht, im Ueberzuge mit der Messingkappe getragen wird. Um auch in diesem Falle das Erkennen der Auszeichnung zu ermöglichen, hatte Se. Majestät der Kaiser und König schon am 27. November 1871 bestimmt, daß diejenigen Truppentheile, welche das Eiserne Kreuz für die Feldzüge 1813—15 bereits in der Fahnen Spitze geführt, auf der einen Seite der Messingkappe des Fahnen-Ueberzuges dieses, auf der anderen Seite aber das Kreuz mit der Jahreszahl 1870 führen sollten. Für alle anderen lediglich Preussischen Truppentheile, deren Fahnen oder Standarten erst 1871 das Eiserne Kreuz erhalten hatten, sollte das Kreuz nur auf der einen Seite der Messingkappe, und zwar das mit der Jahreszahl 1870, angebracht werden; die andere Seite aber denjenigen Namenszug behalten, welchen sie bis dahin in ihrer Fahnen Spitze geführt. Da bereits Anfertigungen von Ueberzugskappen stattgefunden, ehe diese unterscheidende Bestimmung bekannt wurde, so mußten diese nachträglich geändert und mit dem Befehle in Uebereinstimmung gebracht werden, und werden die dadurch unbrauchbar gewordenen Messingkappen zum Andenken bei den Regimentern aufbewahrt.

Die meisten der Deutschen Fürsten, welche den Wunsch ausgesprochen, das Eiserne Kreuz ebenfalls in die Fahnen Spitzen ihrer Truppen zu erhalten, fügten, als die Sache zur Ausführung kommen sollte, diesem Wunsch auch noch den weiteren hinzu, daß dies unter Beibehaltung derjenigen Nicht-Preussischen Embleme und Namenszüge geschehen möge, welche ihre Fahnen bis dahin geführt. Es entstanden dadurch umfangliche Correspondenzen. Der Kaiser und König wollte aber nicht eher darüber entscheiden, bis er die betreffenden Fahnen und Standarten selbst gesehen. Es erging daher am 31. Januar 1872 der Befehl, daß die Fahnen Spitzen der Infanterie-Regimenter Nr. 91, 93, 94, 95 und 96, sowie die Standarten Spitze des Olden-





burgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 nach Berlin gebracht werden sollten, um besichtigt zu werden, wonach dann die Entscheidung erfolgen werde.

Dies geschah denn auch, und wurden nun folgende Bestimmungen getroffen:

Das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19 und die 3 Bataillone des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91 erhielten das Kreuz auf den vorhandenen Namenszug P. E. A.

Das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 behielt beim 1. und Füsilier-Bataillon das Anhaltische Landeswappen und beim 2. Bataillon den Namenszug A. C. mit Krone, alle drei Fahnen erhielten aber auf der einen Seite dieser Embleme das Eiserne Kreuz.

Das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 behielt die Embleme des Ordens vom weißen Falken und bekam auf der Rückseite derselben das Eiserne Kreuz. In einer der Fahnen dieses Regiments waren die Flügel des weißen Falken im Kriege zerschossen worden. Für diese befahl der Kaiser und König, daß sie nicht reparirt, sondern in ihrer ehrenvollen Verletzung verbleiben sollten. Darnach mußte aber auch die Kappe des Fahnen-Ueberzuges eingerichtet werden.

Das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 behielt für das 1. und Füsilier-Bataillon das Herzoglich Sächsisches Wappen und für das 2. Bataillon den Namenszug B. E. F. und bekam das Eiserne Kreuz auf der Rückseite dieser Embleme. Die Fahnen spitzen des 1. und Füsilier-Bataillons waren indessen so klein, daß sich das Eiserne Kreuz nicht füglich in denselben anbringen ließ. Es wurden daher die Herzoglich Sächsischen Fahnen spitzen innerhalb neuer Preussischer Fahnen spitzen befestigt und dadurch die Anbringung des Eisernen Kreuzes mit Beibehaltung der landesherrlich Sächsischen Embleme ermöglicht.

Das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 erhielt für das 1. (Herzoglich Sachsen-Altenburgische) Bataillon eine neue Preussische Fahnen spitze; für das 2. (Fürstlich Reussische) Bataillon wurde das Eiserne Kreuz auf einem der in der Fahnen spitze befindlichen beiden Löwen angebracht, wozu, da der Löwe auf beiden Seiten erhaben gearbeitet war, die eine Seite abgeplattet werden mußte. Das Füsilier-Bataillon behielt den Namenszug des Fürsten von Rudolstadt, und auf diesen kam das Eiserne Kreuz zu liegen.

Die so neu decorirten Fahnenspitzen der Oldenburgischen, Anhaltischen und Thüringischen Regimenter wurden am 18. April 1872, Vormittags 11 Uhr, im Königl. Palais zu Berlin von dem Chef des Militär-Ökonomie-Departements, General v. Karczewski, Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vorgelegt und deren Herstellung genehmigt.

Für diejenigen Truppentheile, welche an Gefechten Theil genommen, ohne daß ihre Fahnen dabei mit im Feuer waren, bewilligte Se. Majestät der Kaiser und König am 11. April 1872 dieselbe Auszeichnung, welche nach der Ordre vom 16. Juni 1871 die im Feuer gewesenen Fahnen erhalten sollten.

Bei dieser Gelegenheit erkundigte sich Se. Majestät danach, wann die sämtlichen Fahnen und Standarten mit der neuen Dekoration wohl fertig sein würden, und erließ auf die Antwort, daß dies wahrscheinlich bis zum 15. Mai möglich sein werde, die folgende Ordre:

„Ich bestimme in Verfolg Meiner Ordre vom 16. Juni v. J., daß die den Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an die ruhmvollen Feldzüge 1870—71 von Mir verliehenen Eisernen Kreuze in den Fahnen resp. Standartenspitzen, sowie die Fahnen- resp. Standartenbänder überall — wo dies ausführbar, — durch einen feierlichen Sonntags-Gottesdienst, bei welchem die mit dem Eisernen Kreuze resp. den Fahnenbändern decorirten Fahnen und Standarten am Altar aufzustellen sind, geweiht werden sollen. Die commandirenden Generale haben hiernach das Weitere anzuordnen, doch behalte Ich Mir in Betreff der Einweihung der Fahnen und Standartenbänder zc. in Berlin und Potsdam die weitere Bestimmung noch vor. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13. April 1872.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister.“

Dieser Ordre folgte am 12. Mai die Bestimmung, daß die Feier der Fahnenweihe in Potsdam am 19. und in Berlin am 20. Mai, in den übrigen Garnisonen aber nicht eher stattfinden solle, bis alle decorirten und reparirten Fahnen von Berlin zurück in ihren Garnisonen angelangt wären, damit die Einweihungsfeier gleichzeitig begangen werden könne.

Auch die Fahne des 2. Bataillons 61. Infanterie-Regiments, welche für die bei Dijon verloren gegangene verliehen worden war, erhielt laut



Ordre vom 4. Januar 1871 „wegen des bei jeder Gelegenheit bewiesenen tapferen Verhaltens des Bataillons“ das Eisene Kreuz in der Spitze.

Mit dieser Fahne hatte es die folgende Bewandniß:

Wie im Befreiungs-Kriege 1814 das 1. Schlesiſche Grenadier-Regiment Nr. 10 im Gefecht bei Stoges ohne ſein Verſchulden die Fahnen ſeiner beiden erſten Bataillone verloren, obgleich ſie mit Ruhm gefochten, aber durch Ordre König Friedrich Wilhelms III. neue Fahnen und zwar gleich mit dem Eiſernen Kreuze in der Spitze erhalten hatte, weil dieſe Nichtverſchuldung durch eine ſorgfältige Unterſuchung erwieſen worden war, ſo trat ein gleicher Fall auch bei Gelegenheit der Verleihungen im Jahre 1871 ein, worüber die folgende Kabinetts-Ordre das Nähere enthält:

„Aus den Mir vorgelegten Berichten habe Ich mit Genugthuung erſehen, daß das 2. Bataillon 8. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 61 am 23. Januar d. J., an welchem Tage daſſelbe vor Dijon ſeine Fahne verlor, mit heldenmüthiger Tapferkeit gefochten hat, und daß der Verluſt der Fahne eines jener beklagenswerthen Ereignisse geweſen iſt, die als das Reſultat widriger Umſtände Niemand zum beſonderen Vorwurf gereichen. Die Fahne iſt weder durch einen ſiegreichen Feind erobert, noch durch eine entmuthigte Truppe aufgegeben worden. Ihre Stätte unter den Leichen ihrer tapferen Vertheidiger iſt auf dem Schlachtfelde noch ein ehrendes Zeugniß geweſen für die Truppe, welcher ſie vorangeweiht hatte, bis die einbrechende Nacht ſie den hütenden Blicken entzog. In Anerkennung der von dem 2. Bataillon 8. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 61 bewieſenen Tapferkeit verleihe Ich demſelben die beikommende neue Fahne mit dem Bande der von Mir für den Feldzug 1870 — 1871 geſtifteten Denkmünze, an deſſen einem Ende ſich die wieder aufgefundene Quaſte der Banderole der alten Fahne befindet, und beauftrage Sie, dieſelbe dem Bataillone in Meinem Namen feierlich übergeben zu laſſen.

Homburg, den 9. Auguſt 1871.

Wilhelm.

An Meinen General-Adjutanten, General der Cavallerie, Freiherrn v. Manteuffel, Ober-Befehlshaber der Occupations-Armee in Frankreich.“

Die feierliche kirchliche Fahnenweihe fand nun für die Potsdamer Garniſon am Sonntag, dem erſten Pfingſtfeiertag, in der Garniſonkirche ſtatt. Die Fahnen und Standarten ſtanden rechts und links des Altars und der

dahinter sich erhebenden Kanzel; hinter jeder zur Ablösung ein Unteroffizier, auf den Flügeln zwei Offiziere. Die nächsten Bänke zu beiden Seiten waren mit den Deputationen der Regimenter, Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, die Emporen von den evangelischen Mannschaften der Garnison besetzt. Hier konnte man mit einem Blicke die Verschiedenheiten übersehen, welche in der Dekoration unserer Fahnen und Standarten bestehen.

Die Fahnen der beiden Grenadier-Bataillone des 1. Garde-Regiments zu Fuß hatten die Schleife mit dem Eisernen Kreuz, die Fahne des Füsilier-Bataillons und des Garde-Jäger-Bataillons das Eisene Kreuz in der Fahnen-
spitze bekommen. Die Standarte des Regiments der Gardes du Corps in ihrer besonderen und auszeichnenden Form mit dem silbernen Adler statt der Spitze, hatte die Schleife, das Garde-Husaren- und das 1. und 3. Garde-Ulanen-Regiment das Kreuz in der Standartenspitze bekommen.

Die Standarte des Garde-Husaren-Regiments ist bekanntlich bei seiner Stiftung von den Gardes du Corps an dasselbe abgegeben worden.

Die des 1. Garde-Ulanen-Regiments ist eine Landwehr-Standarte, weil dasselbe als Garde-Landwehr-Regiment errichtet worden, aber gestickt, um sie von den anderen Landwehr-Standarten zu unterscheiden; das 3. Garde-Ulanen-Regiment hat eine Garde-Standarte in Drap d'argent gestickt.

Außerdem waren die alte Landwehrfahne des 1. Bataillons (Potsdam) 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20 und die neue des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) Nr. 35 gegenwärtig.

In Berlin fand die feierliche Handlung am 2. Pfingstfeiertage, Vormittags 10 Uhr, ebenfalls in der Garnisonkirche statt.

Nachdem die Fahnen von dem Palais des Kaisers durch eine Compagnie des 2. Garde-Regiments zu Fuß, mit der Regiments-Musik an der Spitze, nach der Kirche abgeholt und eskortirt worden waren, nahmen dieselben in offenem Quarré vor der Kanzel Aufstellung, vor der ein improvisirter Altar aufgeschlagen worden war, der die vierte, offene Seite des Bier-
ecks schloß. Im Ganzen umstanden den Altar 27 Fahnen und Standarten in nachstehender Reihenfolge: linker Hand vom Altar begonnen: Kaiser Alexander- (Nr. 1) und Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment (Nr. 2), 3. Garde-Grenadier-Regiment (Königin Elisabeth), Garde-Schützen- und Garde-Pionier-Bataillon, 2. Garde-Ulanen-Regiment, 3. Reserve-Ulanen-Regiment, 1. und 2. Garde-
Dragoner-Regiment, Garde-Cürassier-Regiment, Berliner



Garde-Landwehr-Bataillon, Garde-Feld-Artillerie-Regiment, 4. Garde-Regiment zu Fuß, Garde-Füsilier-Regiment, 2. Garde-Regiment zu Fuß.

Der Haupt-Altar der Kirche war mit grünen Maienzweigen und frischen Blumensträußen geschmückt. In den Kirchstühlen hinter der doppelten Reihe von Fahmenträgern, die sich während der Feier mehrmals ablösten, hatten die Commandeure der hiesigen Garde-Regimenter resp. Bataillone Platz genommen. Von den Mannschaften assistirten pro Compagnie 1 Unteroffizier und 10 Mann der Feier im Schiff der Kirche. Auf den Emporen hatten die zum Kirchgange commandirten Mannschaften der Garnison Platz genommen. In der Hofloge erschienen Se. Majestät der Kaiser, der Kronprinz, Prinz Friedrich Carl, Prinz Alexander und Herzog Wilhelm von Mecklenburg, sämmtlich in der großen Generals-Uniform, ferner Prinz Friedrich Wilhelm, Sohn des Kronprinzen, Seconde-Lieutenant des 1. Garde-Regiments zu Fuß, die Prinzessin Carl, Herzog Elmar von Oldenburg, die General-Feldmarschälle Grafen Wrangel und Moltke, der Kriegsminister Graf v. Roon, sowie eine große Zahl hiesiger und fremder höherer Militärs. Der Kaiser und der Kronprinz trugen den Stern des Schwarzen Adlerordens, das Großkreuz des Ordens pour le mérite und das Großkreuz, sowie das Eiserne Kreuz 1. Klasse. — Ein Psalm, vom Garnisonchor unter Leitung des Musik-Direktors Meinberg vom 2. Garde-Regiment a capella gesungen, leitete die Feier ein. Alsdann stimmte die ganze Gemeinde unter Orgel- und Posaunen-Begleitung den Choral „Lobe den Herren“ an. Die Liturgie leitete unter Assistenz von vier Militär-Geistlichen der Divisionsprediger Jordan. Nach Beendigung derselben, in welcher der Psalm 18 „Danket dem Herrn, denn er ist freundlich“ zur Verlesung gelangte, bestieg Garnisonprediger Frommel, den Talar mit dem Eisernen Kreuze geziert, die mit grünen Maienzweigen geschmückte Kanzel. Seiner Festpredigt legte er den Text Timotheus I. Vers 7 zu Grunde: „Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Zucht.“ „Wir haben“, sagte der Geistliche, „unser Haus nach dem alten Psalmworte mit Maien geschmückt bis an die Hörner des Altars. So ziemt sich's zu Pfingsten. Was aber sollen hier am Feste der Freude und des Friedens diese Fahnen, die Zeugen des Kampfes, des Todes und der Thränen? Sehet, auch sie schmückt das Zeichen des Kreuzes, die einen schon von lange her die anderen von heute. Kämpfen wir deshalb auch nicht für das Kreuz,

so doch unter dem Kreuz. Und für uns ist dieses Zeichen noch in besonderem Sinn ehrwürdig und heilig. Es wurde gestiftet in einer Zeit der Bedrängniß des Vaterlandes und erneut in der jetzt angebrochenen großen und herrlichen Zeit. Und der Geist, der unser Heer immerdar beleben soll, es ist der heilige Geist, der an diesem Pfingstfeste auf die Jünger des Herrn ausgegossen wurde. Es ist der Geist, von dem der Apostel Paulus an Timotheus schreibt, der Geist der Kraft, der Liebe und der Zucht. — Zwei Mal in diesem Jahrhundert hat die Noth die Deutschen Stämme zusammengerufen; der Geist der Liebe aber muß sie zusammenhalten. Als ein Volk von Brüdern müssen sie sich wissen und lieben. Und am herrlichsten soll dieser Geist sich darstellen in unserem Heere. — In unserem Heere aber bleibe ebenso der Geist der Zucht, mögen sich auch sonst die Bande lösen. Es ist der Geist, der uns Hunderte von Fahnen als Siegeszeichen heimgebracht hat und der nur eine Fahne verloren gehen ließ. Und auch sie nur, nachdem das Häuflein Krieger, dem sie anvertraut war, sie mit ihren Leibern gedeckt hatte.“ Nach einem abermaligen Choral-Gefange der Gemeinde trat Divisions-Prediger Osterroth unter Assistenz von vier anderen Geistlichen vor den Altar, um die Weihe der Fahnen zu vollziehen. Nach einem vorausgesprochenen Gebet weihte er die vor dem Altar niederrauschenden Fahnen mit den Worten: „Dir, Herr, und Deinem Dienste weihen wir heut diese neu geschmückten Fahnen und Standarten. So seid denn dem Herrn geweiht, Sinnbilder hohen Muthes, sein Vorbild geleite Euch, seine Gnade weiche nie von Euch in Sieg und Frieden in alle Zukunft!“ — Unter den Klängen des Chorals: „Nun danket alle Gott“ rauschten die Fahnen wieder empor, und die Feier war beendet. Wie die Fahnen vom Palais des Kaisers geholt worden waren, so wurden sie unter Escorte und den Klängen der Musik auch dahin zurückgebracht.

